



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: II/2 24.0.12/24.1.1./25.0.2.1 qu/ko
Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Peter Queitsch
Durchwahl 0211 • 4587-237
19. März 2020

Schnellbrief 95/2020

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Corona-Virus (COVID 19) und kommunale Grundversorgung (Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung); hier: Kommunale Grundversorgung ist sichergestellt

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

aufgrund entsprechender Nachfragen von Städten und Gemeinden wird darauf hingewiesen, dass die kommunale Grundversorgung in den Bereichen der öffentlichen **Wasserversorgung**, der öffentlichen **Abwasserbeseitigung** und **Abfallentsorgung** sowie der **Energieversorgung** nach derzeitigen Kenntnisstand sichergestellt ist.

Wir empfehlen zum aktuellen Sachstand insbesondere, die ständig aktualisierten Informationen des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de) zu verfolgen.

1. Personaleinsatz im Rahmen der kommunalen Grundversorgung

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 17.03.2020 (**Anlage 1**) an die Bezirksregierungen, klargestellt, dass die Leitlinien zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen (Stand: 15.03.2020) dahin ergänzt worden sind, dass auch das Fachpersonal in den Bereichen der Abwasserbeseitigung und der Abfallentsorgung zu dem Personenkreis gehört, bei dem eine Kinderbetreuung sichergestellt sein muss.

2. Wasserversorgung

Die öffentliche Wasserversorgung erfolgt auf der Grundlage der Bundes-Trinkwasserverordnung und erfüllt danach die dort geregelten hohen Standard-Vorgaben.

Das **Umweltbundesamt** hat in einer **Stellungnahme vom 12.02.2020** zuletzt festgestellt, dass die Trinkwasseraufbereitung zu jedem Zeitpunkt durch das Multibarrieren-Prinzip und durch die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einen weitreichenden Schutz auch vor unbekanntem Organismen und chemischen Stoffen bietet (**Anlage 2**).

3. Abwasserbeseitigung

Auch die Abwasserbeseitigung ist durch das öffentliche Kanalnetz und dem Betrieb von öffentlichen Kläranlagen gesichert.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Es sollte aber darauf geachtet werden, dass die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben für das eingesetzte Personal Beachtung finden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die **Information der DWA** (Information des DWA-Fachausschusses BIZ-4 „Arbeits- und Gesundheitsschutz“) zu der Gefährdung durch den Corona-Virus verwiesen (www.dwa.de).

Grundsätzlich sind Arbeiten, die zu einer Aerosolbildung führen können, - wie auch sonst üblich - möglichst zu vermeiden. Bei einer unvermeidbaren Aerosolbildung sind besondere Vorkehrungen gemäß den Vorgaben zum technischen Arbeitsschutz zu beachten.

Nach derzeitigem Wissensstand erfolgt eine Übertragung des Corona-Virus insbesondere über den direkten Kontakt mit Personen.

Die **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA – www.baua.de)** hat bislang die Einschätzung veröffentlicht, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und Wissen eine Übertragung über den Weg des Abwassers sehr unwahrscheinlich ist, weil die Krankheit in einem direkten Kontakt mit der erkrankten Person durch Tröpfen- oder Schmierinfektion übertragen wird.

Dessen ungeachtet sollten – so die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Schutzmaßnahmen, wie in der TBRA 220 „Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“ beachtet werden.

Es wird auch hier empfohlen, die Aktualisierung der Informationen zu verfolgen.

4. Abfallentsorgung

Die Entsorgung der Abfälle im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ist sichergestellt. Es gibt zurzeit keine tragfähigen Erkenntnisse auf ein Übertragungsrisiko im Rahmen der Abfalleinsammlung/Abfallentsorgung bezogen auf das Corona-Virus.

Üblicher Haushaltsabfall – auch aus Quarantänehaushalten - ist damit auf der Grundlage der Abfallverzeichnis-Verordnung des Bundes (AVV) als **gemischter Siedlungsabfall** mit der **Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01 einzustufen** und kann daher wie bisher über das Restmüllgefäß entsorgt werden.

Etwas anderes gilt für Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes. Bei Abfällen, die in diesen Einrichtungen bei der Behandlung infizierter Personen anfallen sowie bei Hygieneartikeln, gebrauchter Schutzkleidung/-ausrüstung oder Abfällen aus Desinfektionsmaßnahmen wird zurzeit davon ausgegangen, dass diese Abfälle der Abfallschlüssel-Nr. 18 01 04 (Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden) zuzuordnen sind. Durch die Abfallschlüssel-Nr. 18 01 04 wird eine Einstufung als nicht gefährlicher Abfall gekennzeichnet.

Diese Einstufung ergibt sich **zurzeit** auch aus der „**Ergänzung des Robert-Koch-Institutes zum Nationalen Pandemieplan – COVID 19 – neuartige Coronaviruserkrankung**“ (Stand: 04.03.2020; S. 11 – Tabelle 4.2 – VI. Desinfektionsmaßnahmen). Weiterhin kann aus den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung von Patienten mit einer Infektion (Stand: 18.03.2020 - S. 2 – **Anlage 3**) zum jetzigen Zeitpunkt entnommen werden, dass die Entsorgung von Abfällen, **die mit Sekreten oder Exkreten kontaminiert sind, nach dem Abfallschlüssel 18 01 04 gemäß der Richtlinie der LAGA Nr. 18 erfolgt.**

Die Richtlinie der LAGA Nr. 18 ist die Mitteilung Nr. 18 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA – abrufbar unter: www.laga-online.de/Mitteilungen).

Die LAGA-Mitteilung Nr. 18 ist eine Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes. Auf den S. 6 ff. der LAGA-Mitteilung Nr. 18 werden Vollzugshin-

weise für die Praxis der Abfallentsorgung zu den Abfallschlüssel-Nummern 18 01 03* (gefährlicher Abfall) und 18 01 04 (nicht gefährlicher Abfall) gegeben.

Abfälle mit der Abfallschlüssel-Nr. 18 01 04 sind – so die Ausführungen auf S. 10 der LAGA-Mitteilung Nr. 18) - getrennt von gemischten Siedlungsabfällen zu halten und in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Aus Gründen des Arbeitsschutzes sind diese Abfälle ohne jegliche außerbetriebliche Vorbehandlung (Sortierung, Siebung, Zerkleinerung usw.) der thermischen Behandlung zuzuführen. Bei gemeinsamer Entsorgung mit gemischten Siedlungsabfällen ist die Abfallschlüssel-Nr. 18 01 04 zu verwenden. Werden geringe Mengen dieser Abfälle im Rahmen der Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen und thermisch behandelt, ist eine gesonderte Deklaration nicht notwendig.

5. Energieversorgung

Die Energieversorgung ist derzeit weder gefährdet noch beeinträchtigt. Die Stadtwerke und Verteilnetzbetreiber ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Corona-Virus zu verlangsamen und damit auch das Risiko der Auswirkungen auf die Energieversorgung bei möglichst geringer Gefährdung ihre Mitarbeiter weiterhin auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten.

6. Weitere Informationen

Die für Kommunen maßgeblichen Informationen zum Corona-Virus finden Sie mitsamt einer regelmäßig aktualisierten FAQ-Liste unter <https://www.kommunen.nrw/themen-projekte/coronavirus.html>.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff

Anlagen